

Anhang II – Praktikantenrichtlinie

Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL)

vom 17. März 2010

(Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL vom 17. März 2010)

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Praktikantinnen und Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse nicht durch Tarifvertrag geregelt sind.

II. Praktikantenvergütung

An Praktikantinnen und Praktikanten kann Vergütung nach diesen Richtlinien gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Praktikantin / der Praktikant voll in die Verwaltung oder den Betrieb eingegliedert ist. Das ist nur dann der Fall, wenn die Praktikantin / der Praktikant während der gesamten täglichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb praktisch tätig ist. Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und solchen, für die dieses Gesetz nicht eingreift.

Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und kein Arbeitsverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikantinnen und Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen). Für Praktikantinnen und Praktikanten, die unter das BBiG fallen, gelten nach § 26 BBiG die Vorschriften der §§ 10 bis 23 und 25 dieses Gesetzes mit bestimmten Maßgaben.

Diese Vorschriften des BBiG greifen demnach insbesondere nicht ein für Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist (vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT). Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülerinnen und Fachoberschülern, Praktika, die Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieherinnen/Erzieher, Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern (vgl. Urteil des BAG vom 25. März 1981 - 5 AZR 353/79 - AP Nr. 1 zu § 19 BBiG).

A. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

Die unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikantinnen und Praktikanten haben nach § 17 dieses Gesetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jeweils besonders im Einzelnen zu vereinbaren ist.

Bei den nachfolgend aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten wird eine Vergütung bis zu der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Bei sonstigen unter das Berufsbildungsgesetz fallenden Praktikantinnen und Praktikanten ist die Vergütung in Anlehnung hieran festzulegen.

1. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das, ohne dass diese Voraussetzungen vorliegen, auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden muss. Sie fallen nach § 26 BBiG nur dann unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn kein Arbeitsverhältnis vereinbart ist (vgl. auch Abschnitt II Unterabs. 3). Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können folgende Vergütung erhalten:

a) Vor vollendetem 18. Lebensjahr

aa) höchstens 300 Euro monatlich,

bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert,

b) nach vollendetem 18. Lebensjahr

aa) höchstens 370 Euro monatlich,

bb) die jeweilige Ausbildungsvergütung für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

3

2. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

a) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers, der Wirtschafterin / des Wirtschafters und der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der schulischen Ausbildung

aa) für den Beruf der Haus- und Familienpflegerin / des Haus- und Familienpflegers,

bb) für den Beruf der Wirtschafterin / des Wirtschafters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers,

cc) für den Beruf der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin / des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters ein Berufspraktikum ableisten, kann eine Vergütung wie an Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers nach § 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

b) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Pharmazie und der Lebensmittelchemie Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss des Studiums der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie ein Berufspraktikum ableisten, können

aa) in den ersten sechs Monaten der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 790 Euro monatlich,

bb) ab dem siebten Monat der Praktikantenzeit eine Vergütung von bis zu 1.050 Euro monatlich erhalten.

B. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung einer Vergütung an diese Praktikantinnen und Praktikanten besteht nicht. Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an ihrer Beschäftigung besteht.

Mit Rücksicht auf die Arbeitsleistung, die von den nachstehend genannten Praktikantinnen und Praktikanten vor Abschluss der Schulausbildung in der Fach- bzw. Berufsfachschule teilweise erbracht wird, bestehen keine Bedenken, wenn während des Praktikums eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) Erzieherin / Erzieher höchstens 570 Euro monatlich,
- b) hauswirtschaftliche Betriebsleiterin /
hauswirtschaftlicher Betriebsleiter höchstens 570 Euro monatlich,
- c) Haus- und Familienpflegerin /
Haus- und Familienpfleger höchstens 520 Euro monatlich,
- d) Kinderpflegerin / Kinderpfleger höchstens 520 Euro monatlich.

Ferner bestehen keine Bedenken, wenn an Studierende von Fachhochschulen, die während der Praxissemester eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, eine Vergütung wie folgt gezahlt wird:

- a) Im ersten Praxissemester höchstens 500 Euro monatlich,
- b) im zweiten Praxissemester höchstens 650 Euro monatlich.

Für Studierende von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert und nicht Teil des Studiums ist, gilt Unterabschnitt A Nr. 1 Unterabs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa entsprechend.

III. Gewährung sonstiger Leistungen

Neben der Vergütung nach Abschnitt II sind andere Leistungen (z.B. Jahressonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen) nicht zu zahlen.

Werden den Praktikantinnen und Praktikanten Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der in der Sozialversicherungs-entgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen; soweit nach § 26 i.V. mit § 17 Abs. 1 BBiG ein Anspruch auf Vergütung besteht, ist § 17 Abs. 2 2. Halbsatz dieses Gesetzes zu beachten.

IV. Praktikantenvergütung bei nichtvollbeschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltung oder dem Betrieb zurückbleibt, erhalten die Vergütung unter entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 TV-L.

V. Praktikantenvergütung für Teile des Monats

Ist die Vergütung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

VI. Fortzahlung der Praktikantenvergütung

1. Vergütung während einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit

a) Praktikantinnen und Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Abschnitt II Unterabschn. A), haben nach § 26 i.V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie infolge unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit (dazu gehört auch der unverschuldete Unfall) nicht an der Praktikantenausbildung teilnehmen können.

b) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Abschnitt II Unterabschn. B), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach § 26 i.V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG. Soweit an sie jedoch nach Abschnitt II Unterabschn. B eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Buchstabe a genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

2. Vergütung während eines Erholungsurlaubs

a) Praktikantinnen und Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Abschnitt II Unterabschn. A), fallen nach § 26 i.V. mit § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes auch unter den Geltungsbereich des Bundesurlaubsgesetzes. Gegebenenfalls werden sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Diese Praktikantinnen und Praktikanten haben daher Anspruch auf Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

b) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung ist und für die daher das Berufsbildungsgesetz nicht gilt (vgl. Abschnitt II Unterabschn. B), haben keinen Anspruch auf Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, den in Abschnitt II Unterabschn. B genannten Praktikantinnen und Praktikanten Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach Maßgabe des Bundesurlaubsgesetzes bzw. gegebenenfalls des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren.

3. Vergütung in sonstigen Fällen

a) Praktikantinnen und Praktikanten, für die das Berufsbildungsgesetz gilt (vgl. Abschnitt II Unterabschn. A), haben in den in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b dieses Gesetzes genannten Fällen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie sich für die Praktikantenausbildung bereithalten, diese aber ausfällt bzw. sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Praktikantenverhältnis zu erfüllen.

b) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter das Berufsbildungsgesetz fallen (vgl. Abschnitt II Unterabschn. B), haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung in diesen Fällen. Soweit an sie jedoch nach Abschnitt II Unterabschn. B eine Vergütung gezahlt wird, bestehen keine Bedenken, wenn diese unter den in Buchstabe a genannten Voraussetzungen bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2010 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die von der 6./90 Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 19. November 1990 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen in der am 31. März 2010 geltenden Fassung außer Kraft.